

Antrag

des

Abgeordneten Weber und Genossen,

auf

Erweiterung des Pächterschutzes.

Der durch Vollzugsanweisung vom 5. August 1919 eingeführte und durch Vollzugsanweisung vom 18. Dezember 1919 ausgedehnte Pächterschutz bietet weiten Kreisen ländlicher Bevölkerung einen einigermaßen sicheren Schutz auf der Scholle. Die noch immer ungeklärten Verhältnisse in der Entwicklung unserer landwirtschaftlichen Produktion heischen dringend nicht nur die Aufrechterhaltung des bereits eingelebten Pächterschutzes auch über das Jahr 1921 hinaus, bis durch endgültige Bodenreformgesetze dem dringendsten Bedürfnis der Landwirtschaft Rechnung getragen wird, sondern auch eine Erweiterung des Pächterschutzes, vornehmlich gegenüber dem Grundbesitzertum (Spekulantum), das nicht selbst landwirtschaftlich tätig ist. Die Bestimmung der littera b des § 1 der zuletzt erflossenen Vollzugsanweisung gewährt einem mittleren Pächter den Pächterschutz nur dann, wenn der gesamte Grundbesitz des Eigentümers mehr als das sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderliche abwirft; damit fällt die große Anzahl jener schließlich doch nicht kleinen vor dem Kriege und während des Krieges von nicht landwirtschaftlichen Kreisen erworbenen Bodenflächen, die nicht vom Eigentümer bewirtschaftet, sondern bloß verpachtet sind, aus dem Bereich des Pächterschutzes heraus, wenn der Grundspekulant nur die Vorsicht gebraucht, die gekaufte Wirtschaft im ganzen (nicht geteilt) als mittlere Pachtung zu vergeben; die Einfügung einer neuen littera c in den § 1, der bestimmte, „daß der Pächterschutz Anwendung zu finden habe, wenn die verpachteten Grundstücke das zweifache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderliche nicht wesentlich übersteigt und wenn die Grundstücke einem Eigentümer gehören, der im Hauptberuf nicht Landwirt ist“, wäre geeignet, eine Aufwärtsbewegung der Pachtzinse und damit der Grundstücke zu hemmen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft werden aufgefordert, die Vollzugsanweisung vom 18. Dezember 1919 über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe dahin zu erweitern, daß der Schutz dieser Vollzugsanweisung jedem mittleren Pächter einer Liegenschaft zukommt, wenn ihr Eigentümer in seinem Hauptberuf nicht Landwirt ist“.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschuss zugewiesen werden.

Wien, 29. September 1920.

H. Hermann.
Bogl.
Dr. Danneberg.
Adelheid Bopp.
Schlager.

Tomtschik.
Th. Schlesinger.
Hartmann.
Skaret.
Regner.

Dannereeder.
Gabriel.
Tuller.
Fohringer.
Breitschneider.

Anton Weber.
Forstner.
Witternigg.
Hafner.
Schiegl.
Wizany.